

**Rechtssache C-332/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Mai 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Mai 2023

**Antragsteller:**

Inspektorat kam Visshia sadeben savet

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Zur Erfüllung seiner Verpflichtung, ein öffentliches Register der Vermögenserklärungen der Richter und Staatsanwälte zu führen, beantragt das Inspektorat kam Visshia sadeben savet (Aufsichtsbehörde beim Obersten Justizrat, im Folgenden: IVSS) beim vorlegenden Gericht, ihm Zugang zum Bankgeheimnis in Bezug auf Daten über die Kontoguthaben zum 31. Dezember 2022 von sechs Richtern bzw. Staatsanwälten und vier ihrer Familienangehörigen zu gestatten.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorlage gemäß Art. 267 AEUV über die Auslegung des Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Datenschutz-Grundverordnung. Es stellen sich Fragen nach der Vereinbarkeit der Verlängerung der Befugnisse einer Aufsichtsbehörde der Justiz (IVSS) nach Ablauf ihrer Amtszeit mit den Erfordernissen der Unabhängigkeit der Justiz, sowie nach dem Umfang der Überprüfung durch das Gericht, das als [zuständige] Stelle über die Offenlegung personenbezogener Daten entscheidet, wobei eine Pflicht zur Prüfung formeller Voraussetzungen besteht.

## Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des [EUV] in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass

es an sich oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung der Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe für eine unabhängige gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten, darstellt, wenn die Funktionen einer Behörde, die Disziplinarstrafen gegen Richter verhängen kann und Befugnisse zur Erhebung von Daten in Bezug auf deren Vermögen hat, nach dem Ende der in der Verfassung festgelegten Amtszeit dieser Stelle auf unbestimmte Zeit verlängert werden? Wenn eine derartige Verlängerung dieser Befugnisse zulässig ist, dann unter welchen Voraussetzungen?

2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ... (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO) dahin auszulegen, dass

es sich bei der Offenlegung des Bankgeheimnisses zum Zwecke der Überprüfung des Vermögens von Richtern und Staatsanwälten, welches anschließend öffentlich gemacht wird, um eine Tätigkeit handelt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt? Ist die Antwort eine andere, wenn diese Tätigkeit auch die Offenlegung von Daten der Familienangehörigen der Richter und Staatsanwälte umfasst, die selbst keine Richter und Staatsanwälte sind?

3. Ist – falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt – Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass

eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, über die Zwecke oder Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und deshalb „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist?

4. Ist – falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und die dritte verneint wird – Art. 51 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass

eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, für die Überwachung [der Anwendung] dieser Verordnung verantwortlich ist und deshalb als „Aufsichtsbehörde“ in Bezug auf diese Daten zu qualifizieren ist?

5. Ist – falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und eine der Fragen drei oder vier bejaht wird – Art. 32 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung, bzw. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung, dahin auszulegen, dass

eine Gerichtsbehörde, die einer anderen staatlichen Behörde den Zugang zu Daten über die Kontoguthaben der Richter und Staatsanwälte und deren Familienangehörigen gestattet, verpflichtet ist, bei Vorliegen von Daten über eine von der Behörde, der dieser Zugang gewährt werden soll, in der Vergangenheit begangenen Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, Informationen über die für den Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen einzuholen und bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zugangs die Angemessenheit dieser Maßnahmen zu berücksichtigen?

6. Ist – falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass Unionsrecht zur Anwendung kommt, und unabhängig von den Antworten auf die dritte und vierte Frage – Art. 79 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass

wenn das nationale Recht eines Mitgliedstaats vorsieht, dass bestimmte Kategorien von Daten nur nach einer Gestattung durch ein Gericht offengelegt werden können, das hierfür zuständige Gericht den Personen, deren Daten offengelegt werden, von Amts wegen Rechtsschutz gewähren muss, indem es die Behörde, die den Zugang zu den Daten beantragt hat und von der bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten begangen hat, verpflichtet, Informationen zu den gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung getroffenen Maßnahmen und deren wirksamen Anwendung zur Verfügung zu stellen?

### **Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Vertrag über die Europäische Union (EUV): Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta): Art. 47.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO): Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 4 Nr. 7, Art. 32 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 3 Buchst. d, Art. 51, Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 1.

Urteil des Gerichtshofs vom 11. Mai 2023, *Inspekția Judiciară*, C-817/21, EU:C:2023:391.

Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2021, Latvijas Republikas Saeima (Strafpunkte), C-439/19, EU:C:2021:504.

Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551.

### **Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der nationalen Gerichte**

Konstitutsia na Republika Bgaria (Verfassung der Republik Bulgarien): Art. 117 und 132a.

Zakon za zashtita na lichnite danni (Datenschutzgesetz, im Folgenden: ZZLD): Art. 6, 12a, 17, 17a und 20.

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz, im Folgenden: ZSV): Art. 54 und Art. 175a bis 175f. Insbesondere:

**Art. 175e:** „(1) Innerhalb einer Sechsmonatsfrist nach Ablauf der Abgabefrist für die [Vermögenserklärungen der Richter und Staatsanwälte] überprüft das [IVSS] den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben.

[...]

(6) [...] Der Chefinspektor und die Inspektoren des [IVSS] können die Offenlegung des Bankgeheimnisses bei dem Rayonen sad (Rayongericht), in dessen Rayon die Person ihre ständige Anschrift hat, beantragen [...]“.

Zakon za kreditnite institutsii (Gesetz über Kreditinstitute, im Folgenden: ZKI): Art. 62:

„(7) Der Richter am Rayonen sad entscheidet über den Antrag [...] durch eine mit Gründen versehene Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung nicht später als 24 Stunden nach dem Antragseingang; dabei bestimmt er den Zeitraum, auf den sich die Angaben beziehen [...]. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar“.

Urteil Nr. 12/27.09.2022 in der Rechtssache Nr. 7/2022 des Konstitutionsionen sad (Verfassungsgericht).

Urteil Nr. 260704/25.02.2022 im Berufungsverfahren in der Zivilrechtssache Nr. 3611/2021 des Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia).

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das IVSS wurde durch eine Änderung der Verfassung der Republik Bulgarien im Jahr 2007 gegründet. Es setzt sich aus einem Generalinspektor und zehn Inspektoren zusammen, die bei Hinweisen auf eine unerlaubte Einflussnahme auf

- Richter und Staatsanwälte ermitteln; seit 2015 überprüft das IVSS die Vermögenserklärungen der Richter und Staatsanwälte und hält Ausschau nach Interessenskonflikten. Die Inspektoren haben eine Amtszeit von vier Jahren, der Chefinspektor eine von fünf Jahren.
- 2 Zum aktuellen Zeitpunkt wurden die Justizinspektoren zuletzt am 18. Februar 2016 gewählt und traten im selben Jahr ihr Amt an. Die Generalinspektorin wurde am 2. Mai 2015 gewählt und ist seit 2015 im Amt.
  - 3 Am 18. Juli 2019 berichteten mehrere bulgarische Medien, dass die Daten von M.T. (Richterin am Sofiyski gradski sad – Stadtgericht Sofia – und ehemalige Vorsitzende der Richterunion) vollständig auf der Internetseite des IVSS veröffentlicht wurden, obwohl ihre Anschrift und die Namen ihres Ehemanns und ihres Sohnes nicht hätten veröffentlicht werden dürfen.
  - 4 Laut Mitteilung der bulgarischen Komisia za zashtita na lichnite dannii (Kommission für den Schutz personenbezogener Daten, im Folgenden KZLD) vom 21. Januar 2020 sind im Jahr 2019 zwanzig Erklärungen von Richtern und Staatsanwälten in dieser Art und Weise veröffentlicht worden; deswegen sei dem IVSS ein Bußgeld in Höhe von 2000 bulgarischen Leva (BGN) auferlegt worden. Es ist nicht bekannt, ob diese Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war und ob sie bestandskräftig geworden ist.
  - 5 In dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Urteil Nr. 260704/25.02.2022 im Berufungsverfahren in der Zivilrechtssache Nr. 3611/2021 bestätigte der Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia als Berufungsinstanz) die am 9. August 2019 erfolgte Entlassung des Bediensteten, der die nicht anonymisierte Veröffentlichung der Erklärungen zu verantworten hatte. Auf der [Internet]Seite des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) finden sich keine Informationen zu einer Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil.
  - 6 Nach Ablauf der Abgabefrist der jährlichen Vermögens- und Einkommenserklärungen der Richter bzw. Staatsanwälte für das Jahr 2022 beantragte das IVSS beim vorliegenden Gericht die Aufhebung des Bankgeheimnisses (die Auskunft über die Kontoguthaben) von sechs Richtern bzw. Staatsanwälten mit ständigem Wohnsitz in Sofia, sowie von deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern.
  - 7 Das vorliegende Gericht hat keine Kenntnis, ob die Gründe, die zur unrechtmäßigen Veröffentlichung der personenbezogenen Daten geführt haben, beseitigt wurden und welche Maßnahmen das IVSS zur Vermeidung weiterer Risiken ergriffen hat. Bisher war es auch unüblich für Gerichte, derartige Informationen einzuholen.

## Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

### *Erste Vorlagefrage*

- 8 Zunächst muss das vorlegende Gericht die Antragsbefugnis des IVSS (vertreten durch seine Inspektoren) zum Zeitpunkt der Anträge prüfen. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts betrifft diese Frage unmittelbar die Unabhängigkeit der Justiz, da es dem IVSS die Kenntnis von Daten über die Vermögenssituation von Richtern und deren Familienangehörigen und die Nutzung dieser Daten im Rahmen seiner Befugnisse, die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Richter bzw. Staatsanwälte vorzuschlagen, ermöglicht.
- 9 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs alle Fragen, die einen Bezug zur Unabhängigkeit des Gerichts aufweisen, gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in den Anwendungsbereich des Unionsrecht fallen, ohne dass es darauf ankommt, dass weitere unionsrechtliche Vorschriften betroffen sind (vgl. Urteil vom 11. Mai 2023, *Inspeția Judiciară*, C-817/21, EU:C:2023:391, Rn. 42).
- 10 Darüber hinaus sind nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs die Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit aller Einrichtungen, die ein Disziplinarverfahren gegen Richter einleiten können, die das Unionsrecht anwenden und die Befugnis haben, ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV einzureichen, vom Unionsrecht umfasst und in jedem anhängigen Verfahren mit Beteiligung einer solchen Einrichtung zu prüfen (vgl. Urteil vom 11. Mai 2023, *Inspeția Judiciară*, C-817/21, EU:C:2023:391, Rn. 47 und 49). Diese Prüfung muss auch das Verfahren zur Ernennung der Amtspersonen dieser Einrichtungen, einschließlich der Garantien gegen eine politische Einflussnahme bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, umfassen (vgl. Urteil vom 11. Mai 2023, *Inspeția Judiciară*, C-817/21, EU:C:2023:391, Rn. 50 und 51).
- 11 Vorliegend ist sowohl die Amtszeit des Generalinspektors als auch die aller Inspektoren abgelaufen und auf diese Stellen sind keine neuen Personen ernannt worden. Die Entscheidung über die Wahl von neuen Mitgliedern des IVSS obliegt dem bulgarischen Parlament (*Narodno sabranie*, Nationalversammlung), welches dieser Verpflichtung in Bezug auf die Inspektoren seit zwei Jahren und in Bezug auf den Generalinspektor seit über drei Jahren nicht nachkommt.
- 12 In der Zwischenzeit hat der *Konstitutionen sad* (Verfassungsgericht) der Republik Bulgarien mit Urteil Nr. 12/27.09.2022 entschieden, dass „*der Generalinspektor und die Inspektoren im IVSS nach Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, ihre Funktionen weiter ausüben, bis die Nationalversammlung einen Generalinspektor bzw. Inspektoren wählt*“. In diesem Urteil wurde die Abwägung zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und den Risiken eines Machtmissbrauchs bei der Verlängerung der Amtszeit von in der Verfassung geregelten Einrichtungen ausführlich erörtert, mit dem Ergebnis, dass vorliegend der Erhalt der Funktionen der Aufsichtsbehörde schwerer wiegt als die Risiken

von Missbrauch durch die Mitglieder mit abgelaufener Amtszeit, die in eine Abhängigkeit von der Entscheidung der Nationalversammlung (als einer politischen Einrichtung) über das Ende ihrer Tätigkeit geraten. Obwohl es die Frage der Unabhängigkeit des IVSS im vorliegenden Fall vom Gesetzgebungsorgan anschnidet, lässt das Urteil des Verfassungsgerichts die Rolle der Aufsichtsbehörde innerhalb des Justizsystems außer Acht. Eine Prüfung, ob die Mitglieder des IVSS, die trotz ihrer abgelaufenen Amtszeit weiterarbeiten, nicht über einen zu großen Einfluss auf das Justizsystem verfügen, fehlt.

- 13 Aus diesen Gründen zweifelt das vorlegende Gericht daran, ob diese Auslegung des Verfassungsgerichts, die sich auf das Funktionieren der staatlichen Einrichtungen bezieht, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, mit anderen Worten, ob das Unionsrecht nicht strengere Anforderungen an die Garantien für die Unabhängigkeit der staatlichen Einrichtungen, die die Kontrolle über die Justiz ausüben, aufstellt, als die vom bulgarischen Verfassungsgericht festgestellten. Diesbezüglich ist ein Hinweis erforderlich, ob eine derartige Verlängerung der Amtszeit (nach Unionsrecht) geeignet ist, die Garantien zur Unabhängigkeit des IVSS als einer Einrichtung, die eine Disziplinarstrafe für die Richter fordern kann, zu gefährden, und wenn sie dazu geeignet ist, welche Kriterien für die Beurteilung, ob und wie lange eine derartige Verlängerung der Amtszeiten dieser Einrichtungen zulässig ist, heranzuziehen sind (erste Vorlagefrage).

### *Zweite Vorlagefrage*

- 14 Der Rahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union und die Regelungen über die Kontrolle dieser Verarbeitung sind grundlegend in der DSGVO geregelt. Diese sieht bestimmte Pflichten für die Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten oder für die Verarbeitung verantwortlich sind, sowie für die Kontrollstellen vor.
- 15 Vorliegend ist zu prüfen, ob und inwieweit die Tätigkeit der bulgarischen Gerichte bei der Gestattung des Zugangs zu bestimmten Kategorien von Daten, die einem in Bulgarien gesetzlich geschützten Geheimnis unterliegen (die Daten über Kontoguthaben), für die Zwecke der Überprüfung der Vermögenssituation der Richter bzw. Staatsanwälte in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Insbesondere sieht Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vor, dass die Verordnung keine Anwendung im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht fällt, findet.
- 16 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Regelungen über die Vermögenserklärungen der Richter und Staatsanwälte und deren Offenlegung nicht im Rahmen einer Tätigkeit erfolgen, die das Unionsrecht unmittelbar regelt. Gleichzeitig hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nicht alle Tätigkeiten, die von staatlichen Stellen im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen werden, vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen werden sollen, sondern nur diejenigen, die die nationale Sicherheit oder die Verteidigung betreffen (vgl. Urteil vom 22. Juni 2021, Latvijas

Republikas Saeima (Strafpunkte), C-439/19, EU:C:2021:504, Rn. 65 und 66). Sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit in Bezug auf die Feststellung des Status der Richter und Staatsanwälte sowie die Garantien für die Rechtschaffenheit der Richter und Staatsanwälte handelt, ist deshalb eine eindeutige Antwort erforderlich, ob diese in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt (zweite Vorlagefrage). Der Vollständigkeit halber weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass die bei ihr eingereichten Anträge auf Offenlegung der Kontoguthaben nicht nur Richter bzw. Staatsanwälte, sondern auch deren Familienangehörigen betreffen, die selbst keine Richter bzw. Staatsanwälte sind.

### *Dritte und vierte Vorlagefrage*

- 17 Als Nächstes prüft das vorliegende Gericht die Rolle des Gerichts als Stelle, die dem IVSS einen Zugang zu den personenbezogenen Daten der überprüften Personen gewährt. In der DSGVO ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Rechtsstellung und welche Pflichten das Gericht hat, das nicht unmittelbar auf die personenbezogenen Daten zugreifen kann, aber verpflichtet ist, der Stelle, die sie verarbeiten wird, eine formelle Gestattung des Zugangs zu erteilen.
- 18 An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach herrschender Meinung die Gerichte im Verfahren nach Art. 62 Abs. 7 ZKI in Verbindung mit Art. 175e Abs. 6 ZSV eine rein formelle Kontrolle ausüben, die sich darauf beschränkt, ob die Personen, die von der Offenlegung des Bankgeheimnisses betroffen sind, die Eigenschaft einer zur Erklärung verpflichteten Person im Sinne des ZSV haben, nämlich ob sie Richter bzw. Staatsanwälte sind oder Personen, die mit diesen in einem Verwandtschafts-, Familien- oder Intimverhältnis stehen. Anscheinend müssen die Gerichte bei einer unkritischen Anwendung der nationalen Regelung die Offenlegung des Bankgeheimnisses immer gestatten. Anders wäre es hingegen, wenn das Gericht als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten, zu denen es Zugang gewährt, zu qualifizieren wäre, da der Verantwortliche eine Reihe von Pflichten für die Gewährleistung der Sicherheit der Daten gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO hat, die ein Mindestmaß an Kontrollen der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen umfasst.
- 19 Nach der in Art. 4 Nr. 7 DSGVO enthaltenen Begriffsbestimmung entscheidet ein „Verantwortlicher“ für die personenbezogenen Daten „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“. Es gilt die besondere Regel: „[S]ind die Zwecke und die Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.
- 20 Das bulgarische Recht bestimmt nicht, wer im Verfahren nach Art. 62 Abs. 7 ZKI in Verbindung mit Art. 175e Abs. 6 ZSV Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten ist. Art. 17 ff. ZZLD regeln die Aufgaben des IVSS als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in den Gerichtsverfahren gemäß Art. 23



Abs. 1 Buchst. f DSGVO in Verbindung mit deren 20. Erwägungsgrund. Im Ausgangsfall erhebt aber nicht das Gericht personenbezogene Daten unter der Aufsicht des IVSS, sondern gerade andersrum: im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse erhebt und verarbeitet das IVSS personenbezogene Daten für die Zwecke der Art. 175a und 175d ZSV (Erhebung und Überprüfung von Informationen über das Vermögen der Richter und Staatsanwälte zum Zwecke der Gewährleistung der Transparenz und der Unabhängigkeit der Gerichtsverfahren). Das Gericht übt die Kontrolle über diesen Prozess aus, indem es den Zugang zu den Daten gestattet oder die Gestattung ablehnt.

- 21 In diesem Sinne, obwohl die Gerichte nicht über einen direkten Zugang zu den personenbezogenen Daten verfügen, deren Offenlegung beantragt wird (das ist nicht erforderlich, damit eine Person als „Verantwortlicher“ angesehen werden kann, vgl. Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, [Tenor] Nr. 3), entscheiden sie gewissermaßen über die Zwecke der Verarbeitung, indem sie den Zugang zu den personenbezogenen Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, gestatten oder verbieten. Somit erscheint es möglich, das Gericht bei einer bestimmten Auslegung des Gesetzes als eine Stelle anzusehen, die über die Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet.
- 22 Anzumerken ist zudem, dass der bulgarische Gesetzgeber von seiner Befugnis, festzulegen, welche Stelle in dieser besonderen Konstellation, in der die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz aufgeführt sind, die Rechte und die Pflichten des Verantwortlichen hat, nicht Gebrauch gemacht hat. Unter diesen Umständen ist zu klären, ob das Gericht, dass den Zugang gestattet, als gemeinsam mit dem IVSS Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten angesehen werden kann (dritte Vorlagefrage).
- 23 Im Hinblick auf die unklare nationale Regelung ist auch die Frage zu beantworten, ob die Gerichtsbehörde, welche die Bedingungen für den Zugang einer anderen staatlichen Stelle zu personenbezogenen Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, festlegt, auch als Aufsichtsbehörde, die einen Teil der Befugnisse nach der DSGVO, im engen Bereich der Kontrolle über den Zugang zu den Daten, ausübt, angesehen werden kann (vierte Vorlagefrage).

#### ***Fünfte und sechste Vorlagefrage***

- 24 Im Ausgangsfall ist öffentlich bekannt, dass das IVSS in der Vergangenheit eine Datenschutzverletzung begangen hat, indem es die Vermögens- und Einkommenserklärung einer Richterin (M.T.) veröffentlicht hat, in der einige ihrer personenbezogenen Daten, die nicht veröffentlicht werden dürfen, offengelegt wurden. Das geschah im Jahr 2019, die Verletzung wurde grob fahrlässig begangen (in der veröffentlichten Datei hat der Verwaltungsbedienstete, der anschließend entlassen wurde, angegeben, dass in der Datei „nichts gelöscht werden“ könne, also die Information nicht unkenntlich gemacht werden könne). Nach Mitteilung der gemäß Art. 51 DSGVO errichteten Hauptaufsichtsbehörde in

Bulgarien (KZLD) wurde dem IVSS wegen dieser Verletzung ein Bußgeld auferlegt.

- 25 Unter diesen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die öffentlich zugängliche Information über das Fehlen jeglicher Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten (wie aus der Begründung des Gerichtsurteils im Rechtsstreit über die Entlassung des verantwortlichen Bediensteten ersichtlich, der wohl als einziger irgendeine Verantwortung für den Vorfall getragen hat), dürfte das Gericht, wenn es die Rolle des Verantwortlichen oder der Aufsichtsbehörde hätte, den Zugang zum Bankgeheimnis erst dann gestatten, nachdem es Informationen zu den angewendeten Schutzmaßnahmen eingeholt hat und zu der Überzeugung gelangt ist, dass diese, zumindest auf den ersten Blick, einen Schutz vor einer erneuten Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten gewährleisten (fünfte Vorlagefrage).
- 26 Ergänzend ist auch die Frage zu beantworten, ob das Gericht, das nach nationalem Recht befugt ist, den Zugang zu personenbezogenen Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, zu gestatten, selbst wenn es nicht als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten oder als Aufsichtsbehörde zu qualifizieren ist, auf der Grundlage von Art. 79 DSGVO derartige Überprüfungen vornehmen darf, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten (sechste Vorlagefrage). In der Tat ist die genannte Vorschrift für die Fälle vorgesehen, in denen der Betroffene explizit den Schutz des Gerichts sucht. Wenn aber das Verfahren zur Offenlegung der Daten ohne die Beteiligung des Betroffenen stattfindet und das nationale Recht ausdrücklich eine gerichtliche Kontrolle eingeführt hat, sieht es so aus, dass das Gericht auch von Amts wegen tätig werden kann. Das könnte auch aus den Rechten der Personen auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta abgeleitet werden. Fehlte diese Pflicht, wäre das Gericht auf eine formelle Prüfung und eine Bestätigung der Handlungen der Verwaltung beschränkt, was, wie es scheint, den Zielen des Art. 79 DSGVO widerspricht.